



TURNGAU HEIDELBERG

Jugendordnung

der Turnerjugend des Turngau Heidelberg

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend im Turngau Heidelberg ist die Jugendorganisation des Turngau Heidelberg e.V. Ihre Mitglieder sind:

- alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Turngau Heidelberg bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- die für den Jugendbereich durch die Mitgliedsvereine gewählten und bestätigten Vertreterinnen und Vertreter
- die durch die Turnerjugend beauftragten Vertreterinnen und Vertreter

§2 Grundsätze und Werte

Die Turnerjugend Heidelberg möchte dazu beitragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft sowie der Umwelt bewusst ist und danach handelt. Die Turnerjugend Heidelberg fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art von Extremismus und verurteilt jede Form der Gewalt. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

§3 Zweck und Aufgaben

Die Hauptaufgabe der Turnerjugend Heidelberg ist es ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung zu schaffen. Sie erfüllt damit gesellschaftliche, bildungs- und gesundheitspolitische Aufgaben. Die Turnerjugend Heidelberg setzt sich auch für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit ein. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen. Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert regelmäßigen Kontakt der Turnerjugend Heidelberg zu den Mitgliedsvereinen, zu anderen Turngauern, sowie die Zusammenarbeit mit der Badischen Turnerjugend. Die Turnerjugend Heidelberg bemüht sich darüber hinaus, an internationalen Jugendbegegnungen teilzunehmen.

§4 Eigenverantwortung

Die Turnerjugend des Turngauers Heidelberg führt und verwaltet sich und die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Turngauers Heidelberg eigenständig. Die Ordnung der Turnerjugend Heidelberg ist für den Turngau Heidelberg, seine Organe und seine Mitgliedsvereine verbindlich.

§5 Organe

Organe der Turngaujugend sind:

- 1) der Gau-Jugendturntag (Vollversammlung der Turnerjugend)
- 2) der Gau-Jugendvorstand

§6 Gau-Jugendturntag

Der Gau-Jugendturntag ist die Vollversammlung und damit das oberste Organ der Turnerjugend im Turngau Heidelberg. Sie tritt alle zwei Jahre vor dem Gau-Turntag zusammen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 1) Dem Gau-Jugendturntag gehören als stimmberechtigt an:
 - a. Delegierte aus den Vereinen
Vereine bis 100 Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 3 Delegierte
Vereine von 101 bis 200 Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 4 Delegierte usw.

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre. Die Delegierten sollten jedoch nicht über 30 Jahre sein.

- b. Mitglieder des Gau-Jugendvorstand
- 2) Aufgaben des Gau-Jugendturntags sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Gau-Jugendarbeit
 - b. Entgegennahme der Berichte der Jugendvorsitzenden der Turnerjugend Heidelberg und den Vorstandsmitgliedern
 - c. Entlastung des Gau-Jugendausschusses
 - d. Wahl des Gau-Jugendausschusses
 - e. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf allen Ebenen, zu denen der Turngau Delegationsrecht hat
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 3) Der Gau-Jugendturntag ist vom Gau-Jugendvorstand des Turngaues Heidelberg mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung unter Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen.
 - 4) Der Gau-Jugendturntag tagt öffentlich, sofern der Gau-Jugendturntag über bestimmte Tagungspunkte nichts Anderes beschließt.
 - 5) Versammlungsleiter ist im Regelfall der vorsitzende Jugendleiter.
 - 6) Über den Verlauf des Gau-Jugendturntages ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
 - 7) Außerordentliche Vollversammlungen kann der Gau-Jugendvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies
 - a. der Gau-Jugendausschuss mit absoluter Mehrheit oder
 - b. 1/3 der Mitgliedsvereine des Turngaues Heidelberg schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Versammlung muss spätestens vier Monate nach der Antragstellung gemäß den Bestimmungen in § 6.3 einberufen werden.
 - 8) Anträge müssen spätestens am 31. Dezember vor dem Gau-Jugendturntag beim Vorsitzenden der Turnerjugend schriftlich vorliegen.

§7 Gau-Jugendvorstand

- 1) Zusammensetzung des Gau-Jugendvorstandes besteht aus:
 - a. Leiter/in der Turngaujugend
 - b. Stellvertretende/r Leiter/in
 - c. bis zu sechs gleichberechtigten Gaujugendfachwart/innen mit vom Vorstand festgelegten Aufgabenbereichen, z. B.:
 - a. Kinderturnen
 - b. Jugendturnen / Wettkampfwesen
 - c. Bildung & Qualifizierung
 - d. Prävention & Kinderschutz
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Beisitzer/innen
 - f. kooptierte Mitglieder (mit beratender Stimme)

Der Jugendvorstand legt die mit Fachwarten zu besetzende Bereiche fest und kann deren Anzahl und Zuschnitt nach Bedarf erweitern oder anpassen.

- 2) Alle Mitglieder des Jugendvorstandes sind stimm- und gleichberechtigt, unabhängig von ihrem Aufgabenbereich.
Die Leiterin / der Leiter führt den Vorsitz und vertritt die Turngaujugend im Turngau Heidelberg sowie nach außen.
- 3) Der Jugendvorstand entscheidet gemeinsam über alle Angelegenheiten der Turngaujugend. Aufgaben können intern flexibel verteilt oder Verantwortlichkeiten neu organisiert werden, solange die Gleichberechtigung gewahrt bleibt.
- 4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen
 - a. der Satzung des Turngau Heidelberg,
 - b. dieser Jugendordnung
 - c. sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 5) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist durch die Leitung innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt und dem Vorstand des Turngau Heidelberg zugeleitet.
- 6) Der Jugendvorstand wird im Vorstand des Turngau Heidelberg durch die Leiterin / den Leiter vertreten; im Verhinderungsfall durch deren/dessen stimmberechtigte Vertretung.

§8 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Die Mehrheit wird ausschließlich anhand der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit, sofern in dieser Jugendordnung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Im ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit erforderlich (mehr als die Hälfte der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen). Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- 3) Alle Ämter der Turngaujugend stehen Personen aller Geschlechter offen. Wählbar ist jedes Mitglied eines dem Turngau Heidelberg angeschlossenen Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Leiterin/der Leiter der Turngaujugend muss volljährig sein und vertritt die Interessen der Turngaujugend Heidelberg nach innen und außen.
- 4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 7 werden durch den Gau-Jugendturntag für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl fort.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Jugendvorstand eine andere geeignete Person kommissarisch einsetzen, bis eine reguläre Wahl stattfindet.

§9 Projektausschüsse

Die Turnerjugend Heidelberg erarbeitet unter anderem im Rahmen von Projektausschüssen Konzepte für die von ihr vertretenden Altersgruppen und führt diese Maßnahmen durch. Geleitet werden diese von Mitgliedern des Gau-Jugendausschusses. Die Zusammensetzung der Projektausschüsse ist abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Es können auch Personen hinzugezogen werden, die kein Amt innerhalb des Turngaues begleiten. Über den Kreis der einzuladenden Personen entscheiden die jeweiligen Projektausschussleiter.

§10 Änderung der Jugendordnung

Nur der Gau-Jugendturntag des Turngaues Heidelberg kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§11 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Jugendordnung wurde vom ordentlichen Gau-Jugendturntag am *18. April 2026 in Bammental* mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Drittel, der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Jugendordnung in der Fassung vom 25. Januar 1976 tritt zeitgleich außer Kraft.